



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 35

„seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“

für den Bereich Boddenwiesen

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsfläche
in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB
ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemeinde Glowe

Satzungsfassung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	3
1.1.) Geltungsbereich	3
1.2.) Ziele der Planung	3
1.3.) Verfahren.....	4
1.4.) Übergeordnete Planungen	5
1.4.1.) Erfordernisse der Raumordnung	5
1.4.2.) Flächennutzungsplan.....	7
1.5.) Zustand des Plangebietes	8
1.5.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	8
1.5.2.) Schutzgebiete und Objekte	8
1.5.3.) Hochwasserrisiko.....	9
2.) Städtebauliche Planung	10
2.1.) Nutzungskonzept.....	10
2.2.) Festsetzungen.....	10
2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung	10
2.2.2.) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	13
2.2.3.) Festsetzungen zur Grünordnung.....	13
2.2.4.) Kennzeichnungen	14
2.3.) Flächenbilanz	14
2.4.) Erschließung	14
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung	14
2.4.2.) Ver- und Entsorgung	15
3.) Auswirkungen	16
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	16
3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	17
3.2.1.) Allgemeines	17
3.2.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand).....	17
3.2.3.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
3.2.4.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
3.2.5.) Eingriffsbewertung	24
3.2.6.) Zusammenfassung	25
Anlage 1 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)	26

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ für den Bereich Boddenwiesen besteht aus an die Ortslage angrenzenden Flächen, umfassend die Flurstücke 48/12 (teilw.), 48/13 (teilw.), 46/4 (teilw.), 47/5, 47/6, 47/7 (teilw.), 56/12 (teilw.) der Flur 4 sowie die Flurstücke 19/3, 19/8, 19/9 der Flur 5, jeweils Gemarkung Wittower Heide mit insgesamt gut 1,24 ha.



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab

Die Planzeichnung beruht auf einem digitalen Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Stand vom November 2018. Für eine Teilfläche konnte zudem ein Vermessungsplan des Vermessungsbüros Krawutschke, Bergen auf Rügen, vom April 2016 zurückgegriffen werden.

1.2.) Ziele der Planung

Die Planung bezweckt eine Änderung des Standorts für das in der Gemeinde geplante betreute Wohnen zugunsten des zentralen Standorts *An den Boddenwiesen* und damit gleichzeitig eine Arrondierung des Siedlungsbereichs entlang der bestehenden Gemeindestraße. Der Nutzungsschwerpunkt soll auf altersgerechtem Wohnen liegen, für das es bisher in der Gemeinde keine speziellen Angebote gibt. Auf den bisher vorbehaltenen Standort, festgesetzt im Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“, soll im Gegenzug aufgegeben werden.

Entstehen soll im Plangebiet ein örtliches Angebot mit kleinen barrierefreien Wohnungen mit entsprechendem Betreuungsangebot sowie einem Pflegebereich mit rund 15 vollstationären Plätzen. Damit soll der örtlichen Bevölkerung ermöglicht werden, im Alter in der Gemeinde zu bleiben und damit ihre bisherigen Sozialkontakte erhalten zu können.

Das Problem der Alterung der Gesellschaft wurde in den letzten Jahren allgemein breit diskutiert.

Die Lebenserwartung der Menschen steigt zunehmend an. Laut Prognose der „Aktualisierten 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030“ vom 03. Dezember 2012 verändert sich dabei die Zusammensetzung der Altersstruktur im Zeitraum 2012 bis 2030 deutlich. Im Jahr 2012 wiesen die Anteile der Altersgruppe über 65 Jahren einen Anteil von ca. 22,2 % an der Gesamtbevölkerung auf. Prognostiziert wird ein Anstieg der prozentualen Anteile der Altersgruppe über 65 Jahren um etwa 9,5 %. Seit 1991 stieg die Anzahl an Männern, welche das achtzigste Lebensjahr erreichten, um 1,9 % und bei Frauen um 1,6 % an. Mit steigendem Alter der Menschen nimmt auch die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung und damit die Häufigkeit einer umfassenden Pflegebedürftigkeit deutlich zu. Mit Stand 2015 sind in der Gemeinde Glowe 44 Personen pflegebedürftig. Der Anteil der über 60-jährigen ist von 33,9 % im Jahr 2010 auf 39,2 % im Jahr 2015 gestiegen. Die Anzahl der über 75-jährigen liegt bei ca. 133 Personen, Ein weiterer Anstieg ist für die nächsten Jahre zu erwarten.

Mit der Planung soll für die seit langem geplante und bereits planungsrechtlich zugelassene Wohnanlage für betreutes Wohnen ein neuer Standort gesichert werden. Bereits im Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ waren entsprechende Flächen ausgewiesen und nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB als Fläche für betreutes Wohnen auch planungsrechtlich für diese besondere Wohnungsnachfrage gesichert worden. Angesichts der nutzungsspezifischen Erfordernisse wurde dabei für das knapp 3.750 qm große Grundstück am Süßling abweichend von der Umgebungsbebauung eine dreigeschossige Bebauung mit GFZ 1,2 zugelassen. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um ein privates Grundstück. Es ist bis heute nicht gelungen, mit dem Eigentümer dieses Planungsziel umzusetzen, vielmehr wurde die Fläche weiter veräußert. Der neue Eigentümer scheint die vorgegebene Umsetzung nicht weiter zu verfolgen.

Der neue Standort liegt zentral am Rande der neu entstandenen Ortsmitte und bietet damit auch mobilitätseingeschränkten Personen einen guten Zugang zu den örtlichen Angeboten (Fußgängerbereich mit Einzelhandel und Gastronomie, Bus-Haltestelle). Am neuen Standort wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans die spezielle Ausrichtung des Wohnungsangebote ergänzend auch durch städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer gesichert werden, so dass eine zügige Umsetzung sichergestellt ist und das seit langem angestrebte Planungsziel endlich verwirklicht werden kann.

1.3.) Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 26.10.2016 den Beschluss-Nr. 030.6.11-132/16 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ gefasst und am 22.3.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 gebilligt. (Beschluss-Nr. 030.6.13-154/17). Nach einer ersten Beteiligung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Darstellung der öffentlichen Erschließung und die Anbindung an die bestehende Ortslage erweitert und das Planverfahren nach § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren weitergeführt.

Angesichts der Lage unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereichs sowie der Zweckbestimmung Wohnungsbau kann der Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Die Arrondierungsfläche schließt zweiseitig an den Siedlungsbestand an und nutzt zur Erschließung ausschließlich die bereits bestehende Gemeindestraße. Mit der Arrondierung wird der Zentrumsbereich (Marktplatz) gestärkt.

Bei der geringen Größe des Plangebiets wird der Schwellenwert des § 13b BauGB von 10.000 qm zulässiger Grundfläche nicht erreicht. Insgesamt werden nur knapp 0,8 ha Baugrundstücke mit einer zulässigen Grundfläche von 2.927 qm überplant; damit bleibt der Bebauungsplan weit unter dem Schwellenwert des § 13b BauGB. Schon aufgrund der Ausrichtung auf Wohnungsbau ist nicht erkennbar, dass UVP-pflichtige Vorhaben errichtet werden sollen. Aufgrund des vergleichsweise großen Abstands sind keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete zu erkennen. Störfallbetriebe sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, so dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

1.4.) Übergeordnete Planungen

1.4.1.) Erfordernisse der Raumordnung

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Glowe ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016,
- Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010.

Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt das neuere LEP 2016 vor dem RREP 2010.

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) von 2010 ist Glowe als touristischer Siedlungsschwerpunkt dem Unterzentrum Sagard zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsraum Landwirtschaft ausgewiesen. Die südlich angrenzenden Boddenwiesen sind zudem überlagernd als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz sowie Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege und Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung dargestellt.

Nach 5.1(4) RREP soll in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Nach 5.3(2) sollen in den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete Küstenschutz an den Außen- und Boddenküsten sowie in den tiefliegenden Flussmündungsbereichen im Wirkungsraum der Ostsee umfassen laut Begründung zum RREP die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küstenschutz erfolgt insbesondere aus Gründen der Vorsorge. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Küstenschutz informiert alle Planungsträger über die hier bestehenden Gefährdungen durch Sturmfluten und räumt ihnen die Möglichkeit ein, auf Gefährdungen angemessen zu reagieren.

Der Überflutungsgefahr wird durch Berücksichtigung einer entsprechenden Höhenlage für die Wohnflächen gemäß BHW begegnet.

Grundsätzlich ist nach 4.1(3) RREP die Wohnbauflächenentwicklung in nicht zentralen Orten am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des jeweiligen Orts ergibt, zu orientieren. Dabei hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. Nach 4.1(7) RREP soll sich die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist nach 4.1(6) RREP grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Nach 4.2(3) RREP soll jedoch in allen Teilen der Planungsregion eine ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gewährleistet werden. Dabei ist der Wohnungsbau in erster Linie bestandsorientiert zu realisieren.



Abbildung 2: Karte RREP, Ausschnitt ohne Maßstab

Neue Wohngebiete sollen in einer guten Erreichbarkeit zu Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs errichtet werden. Mit einer kleinteiligen Arrondierung angrenzend an das Ortszentrum (Marktplatz mit Nahversorgungsangebot, Bushaltestelle) entlang bereits bestehender Erschließungsstraßen wird eine kompakte Ortsentwicklung mit guter funktionaler Zuordnung gewährleistet. Durch Nutzung der bestehenden Straße wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine wirtschaftliche Nutzung öffentlicher Infrastruktur gewährleistet. Für betreutes Wohnen wurde in der Vergangenheit grundsätzlich ein Flächenbedarf von bis zu 4.500 qm Bruttogeschossfläche raumordnerisch abgestimmt und im Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB planungsrechtlich gesichert. Der Standort am Süßling ist jedoch nicht umsetzbar und soll bei Erreichen eines entsprechenden Planungsstandes aufgegeben werden.

Im Jahr 2016 wurden die Grundsätze der Raumordnung durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) inhaltlich ergänzt. Dabei wurde gegenüber älteren Planungen eine differenziertere Einschätzung des Wohnbedarfs zugrunde gelegt. Nach 4.6(1) LEP ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. Vor dem Hintergrund des Wohnraumbedarfs der im touristischen Dienstleistungsgewerbe Beschäftigten wurde in 4.1(2) LEP sowie 4.2(2) LEP bestimmt, dass zur Berücksichtigung der örtlichen, regionalen und infrastrukturellen Besonderheiten und Nachfragen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ausnahmsweise abweichende Regelungen festgelegt werden können.

Da das RREP jedoch bislang noch nicht gemäß der Prämissen des LEP fortgeschrieben wurde, steht eine differenzierte Betrachtung regionalen Wohnraumbedarfs auf Raumordnungsebene bislang noch aus. Die Aussage, Orte ohne zentralörtliche Funktion seien vom demografischen Wandel am stärksten betroffen, trifft für den Erholungsort Glowe (Tourismusschwerpunktraum) nachweislich nicht zu. Nach einer umfassenden Erneuerung der Bettenkapazitäten in den Jahrzehnten nach der Wende sowie in Folge dessen v.a. in den letzten Jahren auch einem starken Anstieg der Beschäftigung (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit starkem Einpendlerüberschuss) weist Glowe eine wachsende Bevölkerung auf.

Im Programmsatz 4.1 (5) LEP M-V wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen sind. Dabei sind auch die bislang nicht ausgeschöpften Flächenpotenziale aus den Bauleitplänen in die Prüfung einzubeziehen. Die Innenentwicklungspotenziale im Sinne 4.1 (5) LEP M-V beinhalten ausdrücklich Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz. Sofern der Grundsatz Innen vor Außen nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Die Arrondierungsfläche schließt zweiseitig an den Siedlungsbereich an, besteht jedoch aus bisherigen Außenbereichsflächen. Alternative Flächen stehen für betreutes altersgerechtes Wohnen in der Gemeinde Glowe jedoch nicht zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einrichtungen für betreutes Wohnen mit entsprechender Infrastruktur (Begegnungsstätte, Sozialstation, Arztzimmer) eine gewisse Mindestgröße erreichen müssen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können; üblich sind hier Mindestgrößen zwischen 40 und 45 Einheiten mit Bruttogeschossflächen zwischen 3.500 qm und 4.000 qm.

- Der bisher planungsrechtlich gesicherte Standort mit möglichen 4.500 qm Bruttogeschossfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Süßling“ steht nicht zur Verfügung und muss aufgegeben werden (s.o.).
- Die Wohnungsbaukapazität innerhalb des Bebauungsplans Nr. 31 „Mietwohnungsbau Rügen-Radio“ wurde 2018 mit dem Bau von zwei Geschosswohnungsbauten ausgeschöpft. Die von der Wohnungsgenossenschaft Rugard errichteten Bauten sind barrierearm, jedoch aus Kostengründen nicht barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und 2. Die entstandenen Mietwohnungen sind sämtlich belegt. Bei Bedarf bestünde im Bereich der Wohnsiedlung im Rahmen einer Baulückenbebauung nach § 34 BauGB die Möglichkeit zur Errichtung zweier weiterer Gebäude mit ähnlicher Kapazität (im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt). Eine Festlegung auf barrierefreies Bauen lehnt die Wohnungsbau-

genossenschaft jedoch ab. Zudem läge der Standort randlich im Gemeindegebiet, die Entfernung zum Zentrum beträgt 870 m und ist für die Zielgruppe nicht fußläufig zu bewältigen, so dass eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet wäre.

Weitere Innenentwicklungspotenziale einschließlich Baulandreserven bestehen in der Gemeinde Glowe, zumal in integrierter zentraler Lage, nicht.

Gemäß dem Ziel 4.2(4) LEP sind die Standorte für altersgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung die Zentralen Orte. Hinweise zur Bewertung der überörtlichen Bedeutung liegen bislang nicht vor und sollen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Anzeigenerlass der obersten Landesplanungsbehörde gegeben werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Größe überörtlicher Einrichtungen deutlich über der wirtschaftlichen Mindestgröße solcher Einrichtungen überhaupt bewegt.

Die geplanten 15 vollstationären Plätze entsprechen aufgrund der geringen Anzahl der verfügbaren Plätze in der Region dem Eigenbedarf (vgl. Ziel 4.1 (3) RREP, 4.2 (2) LEP M-V). Der neue Standort an den Boddewiesen liegt städtebaulich integriert günstig sowohl zu zentralen Versorgungsangeboten (Lebensmittelmarkt, Ladenzeile in ca. 150 m fußläufig erreichbar), zur Haltestelle des regionalen Buslinie (ca. 200 m) sowie zu öffentlichen Grün- bzw. Naherholungsflächen (vgl. 5.4.3 LEP).

1.4.2.) Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung „Parkanlage“ ausgewiesen. Im westlichen Abschnitt der Parkanlage sind ergänzende Nutzungen als Spielplatz und Sportplatz durch Symbol berücksichtigt. Angesichts abweichender Flächenbelegungen entwickelt sich der Bebauungsplan nach § 8 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan.

Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB können von den Darstellungen des Flächennutzungsplans unter der Voraussetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets abweichen. Ob das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB eingehalten ist, beurteilt sich gemäß eines Leitsatzes des BVerwG (Urteil vom 26. 2. 1999 - 4 CN 6/98) nach der planerischen Konzeption des Flächennutzungsplans für den (engeren) Bereich des Bebauungsplans. Für die Frage, ob die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, ist die planerische Konzeption des Flächennutzungsplans für den größeren Raum (Gemeindegebiet Ortsteil) in den Blick zu nehmen. „Zu fragen ist also, ob die über den Bereich des Bebauungsplans hinausgehenden, übergeordneten Darstellungen des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welches Gewicht der planerischen Abweichung vom Flächennutzungsplan im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplans zukommt. Maßgeblich ist, ob der Flächennutzungsplan seine Bedeutung als kommunales Steuerungsinstrument der städtebaulichen Entwicklung „im Großen und Ganzen“ behalten oder verloren hat.“

Die Funktion als kommunales Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung wird durch die vergleichsweise kleinflächige Abweichung nicht in Frage gestellt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.



Abbildung 3: Flächennutzungsplan Stand 6. Änderung, Ausschnitt ohne Maßstab

1.5.) Zustand des Plangebietes

1.5.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst einen bislang unbebauten Bereich am südlichen Rande der Gemeinde Glowe an der Gemeindestraße *An den Boddenwiesen* (vgl. Abbildung 1). Während der südliche Bereich im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Boddenwiesen als Weidefläche genutzt wird, besteht im Norden entlang der Gemeindestraße ein lockerer Baumbestand aus vorwiegend Kiefer.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets erfolgt zum einen über die Straße *An den Boddenwiesen* von Osten sowie zum anderen über eine bislang nicht verkehrsrechtlich gewidmete Zufahrt über das gemeindliche Grundstück der Feuerwehr von Norden aus.

Im Geltungsbereich ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.

Im Osten des Plangebiets schließt ein ab 2005 entstandenes Wohn- und Feriengebiet an, das auf der Grundlage des damaligen Bebauungsplans Nr. 2.1 „Ortsmittelpunkt Glowe“ einheitlich mit eingeschossigen Einzelhäusern bebaut ist. Der Bebauungsplan wurde 2012 für diesen Bereich aufgehoben, nachdem die Bauplätze weitestgehend bebaut waren. Entgegen den ursprünglichen Absichten des Bebauungsplans ist ein stark durch Ferienwohnnutzung geprägtes Gebiet entstanden. Anschließend befindet sich die gerade fertiggestellte Marktplatzbebauung mit Läden, Gastronomie und weiteren Dienstleistungsbetrieben, die das neue Ortszentrum von Glowe bildet.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets liegen das gemeindliche Feuerwehrgebäude, öffentliche und private Parkplatzflächen sowie weitere Wohnbebauung.

1.5.2.) Schutzgebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte im Sinne des Naturschutzrechts.

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes beziehungsweise eines FFH-Gebietes oder in der Nähe eines Horststandorte.

Die Entfernung zum nächst gelegenen Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* beträgt rund 1,4 km.

Das FFH-Gebiet DE 1446-302 *Nordrügenische Boddenlandschaft* ist ca. 1,1 km entfernt. Das FFH-Gebiet überlagert im Bereich des Spyckerschen Sees das Naturschutzgebiet *Spyckerscher See und Mittelsee*.

Nordöstlich liegt in einem größeren Abstand von ca. 1,7 km das FFH-Gebiet DE 1447-302 „Jasmund“.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die Nähe zur Ortslage sind durch die vergleichsweise kleine Arrondierung des Siedlungsbereichs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.



Abbildung 4: FFH-Gebiete (blau), EU-Vogelschutzgebiete (braun) (Quelle Umweltkarten M-V)

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Der Siedlungsbereich von Glowe insgesamt wird umgrenzt durch die Flächen des Landschaftsschutzgebiets Nr. 81 Ostrügen (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966). Das Plangebiet selbst liegt außerhalb, jedoch angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der südlichen Flurstücksgrenze und wird von dem Vorhaben nicht beeinflusst.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m das Naturschutzgebiet Nr. 255 Roter See bei Glowe. Schon aufgrund des großen Abstands können Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: LSG grün (Quelle Umweltkarten M-V)

Nach Biotopatlas des Landes M-V befinden sich im Wirkungsbereich des Plangebiets (200 m Wirkzone II nach HZE 2018) keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Im Plangebiet selber befindet sich kein Wald im Sinne § 2 LWaldG M-V. Gemäß der Waldgrenzenfeststellung des Forstamts Rügen vom November 2015 beginnt der Wald erst westlich der Reihenhäuserbebauung auf dem Flurstück 45/1. Nach § 20 LWaldG M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten; Ausnahmen können nach den Ermessensleitlinien der Waldabstandsverordnung (WaldAbstVO M-V) zugelassen werden.

Denkmale oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

1.5.3.) Hochwasserrisiko

Das Plangebiet weist eine Geländehöhe von rund 1,0 m NHN auf und liegt somit unter dem Bemessungshochwasser, das gemäß Regelwerk Küstenschutz M-V 2-5/2012 für den Küstenabschnitt Glowe mit ostseeseitig mit 2,60 m NHN sowie boddenseitig mit 2,10 m NHN angegeben ist.

Der Boddendeich Glowe ist in seinem derzeitigen Ausbauzustand nicht in der Lage bei Eintritt eines BHW diesen zu kehren, konkrete Planungen des Landes zum Ausbau von Küstenschutzanlagen im Sinne des § 83 LWaG gibt es derzeit nicht. Demnach ist der Bereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zu betrachten. Abbildung 6 gibt die Überflutungsfläche für ein Ereignis geringer Wahrscheinlichkeit/Extremereignis an. Im Bereich der Küste entspricht dies einem 200-jährlichen Ereignis zuzüglich eines Zuschlages von 50 cm (Klimaanpassung) bei Annahme eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen.



Abbildung 6: Risikogebiet nach § 73 (1) WHG (Quelle Umweltkarten M-V)

Das Land MV übernimmt keine Haftung bei Schäden infolge von Sturmfluten; unabhängig davon, ob das Plangebiet durch Hochwasserschutzanlagen gesichert ist oder nicht. Es bestehen keine Ansprüche auf nachträgliche Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutz-

anlagen.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Mit der Planung soll der Bereich einer Wohnnutzung zugeführt werden. Der Großteil der Fläche soll einer Wohnanlage für betreutes Wohnen vorbehalten bleiben (**WR₁**), im östlichen Bereich soll die Bebauung des angrenzenden Wohn- und Feriengebiets fortgesetzt werden (**WR₂**).

Anlagen für betreutes Wohnen sind auf eine gewisse Mindestgröße angewiesen, um eine entsprechende Infrastruktur bereithalten zu können. Angestrebt ist die Einrichtung einer Begegnungsstätte sowie einer Sozialstation (Pflegerstützpunkt mit Arztzimmer). Nach Aussage möglicher Betreiber sind zwischen 40 und 45 Einheiten erforderlich. Der Großteil der Einheiten wird aus 2-Raum-Wohnungen mit ca. 55 - 60 qm bestehen, ergänzend sind einige wenige 2 1/2 - Zimmer Wohnungen mit max. 65 qm sinnvoll. Inbegriffen sind dabei rund 15 Plätze für eine vollstationäre Pflege. Unter Berücksichtigung der Pflege- und Gemeinschaftsflächen wird damit eine Hauptnutzfläche von knapp 3.000 qm benötigt, was bei einem Anteil der Hauptnutzfläche von rund 75% an der Gesamtfläche rund 4.000 qm Bruttogeschossfläche entspricht. Um das erforderliche Raumprogramm auf der rund 5.100 qm großen Fläche unterzubringen, ist bei der angestrebten moderaten Versiegelung eine zweieinhalbgeschossige Bebauung erforderlich.

An betreutes Wohnen sind zudem besondere bauliche Anforderungen zu stellen. Gebäude und bauliche Anlagen müssen allgemein den Forderungen des § 50 LBauO M-V und den gesetzlichen Regelungen z. B. DIN 18040 Teil 1 und 2 Barrierefreies Bauen „Wohnungen“ und „öffentlich zugängliche Gebäude“, DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und DIN 77800 Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ entsprechen.

Aufgrund der Nähe zum Ortszentrum (Marktplatz mit Gastronomie und Nahversorgung) wird eine Isolation des betreuten Wohnens vermieden. Den dort lebenden Menschen wird so die Gelegenheit gegeben, sich auch am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung angemessen beteiligen zu können.

Gleichzeitig bietet die Lage am Ortsrand abseits der lauten Hauptstraße eine ruhige Wohnlage mit hohem Erholungswert. Schon mit der Ausweisung als reines Wohngebiet gehen hohe Ansprüche an Ruhe einher; nach DIN 18005 Beiblatt 1 gelten folgende Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm: tags 50 dB(A), nachts 40 dB(A). Der im Gebiet beginnende Fußweg durch die parkartigen Grünflächen entlang der Boddenwiesen bietet einen Naherholungsraum mit guter Aufenthaltsqualität.

2.2.) Festsetzungen

2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Nutzungen werden als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Regulär zulässig sind Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. § 3 (4) BauNVO weist ausdrücklich darauf hin, dass zu den zulässigen Wohngebäuden auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Ausnahmsweise können im reinen Wohngebiet sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Damit ist sichergestellt, dass ergänzende Betreuungseinrichtungen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke, auch sofern sie als eigenständige Hauptnutzung anzusprechen wären, möglich bleiben.

Die nach § 3 (3) BauNVO möglichen Ausnahmen für Läden und nicht störende Handwerksbetrie-

be, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden für das Plangebiet ausgeschlossen.

- Läden sollen in dem fußläufig erreichbaren Ortszentrum (Marktplatz) konzentriert bleiben, damit soll auch verhindert werden, dass das Umfeld des betreuten Wohnens stärker durch Verkehr belastet wird.
- Grundsätzlich ist die Wohnnutzung im Ort vor einer Verdrängung durch fremdenverkehrliche Nutzungen zu schützen. Mit dem Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes soll eine touristische Nutzung ausgeschlossen werden. Nach der umfangreichen Entwicklung der letzten Jahre sollen in der Gemeinde vorerst keine neuen Flächen für touristische Nutzungen mehr entwickelt werden. Zudem entspricht die Gemeinde der Voraussetzung des § 13b BauGB, nachdem die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nur für Wohnnutzungen zulässig ist.

Für das **WR₂** soll zur Sicherung der Gebietscharakteristik eine Beschränkung auf Ein- oder Zweifamilienhäuser erfolgen. Damit wird die neue Bebauung die bauliche Struktur des angrenzenden Wohn- und Feriengebiets nahtlos fortsetzen. Eine höhere Nutzungsdichte etwa durch Zulassen von Appartementhäusern mit vielen kleinen Wohnungen bedeutet mehr Stellplätze auf den privaten Grundstücken, mehr Verkehr und damit zusätzliche Störungen. Auch hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung der wohnungsnahen Freiflächen unterscheiden sich Ein- und Zweifamilienhausgebiete von solchen mit Mehrfamilienwohnhäusern.

Die zumeist auch vom Eigentümer genutzten Eigenheime bieten dabei aufgrund der hohen sozialen Kontrolle die Möglichkeit, abweichend vom generellen Ausschluss der kleinen Beherbergungsbetriebe hier in untergeordnetem Umfang auch Ferienwohnungen zu integrieren (sog. eigentümergeleitetes Ferienwohnen). Daher wird der generelle Ausschluss des Ferienwohnens für den Bereich des **WR₂** eingeschränkt und eine ausnahmsweise Zulässigkeit von einzelnen Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Wohnnutzung'.

Private Fremdenvermietung hat in der Küstenregion eine lange Tradition. Bereits im 19. Jahrhundert war es üblich, während der Saison die „gute Stube“ an Feriengäste zu vermieten und so das jeweilige Haushaltseinkommen aufzubessern. Auch heute ermöglicht die private Vermietung der ortsansässigen Bevölkerung eine direkte Teilhabe an den Verdienstmöglichkeiten im Tourismus und ist daher zur Unterstützung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung grundsätzlich gerechtfertigt. So trägt die Einliegerwohnung häufig nicht unwesentlich zur Finanzierung der ansonsten eigengenutzten Immobilie bei. Viele Gäste schätzen zudem die private Atmosphäre mit häufig auch persönlichem Kontakt zum Vermieter. Früher bestand die Privatvermietung im Wesentlichen in der Vermietung möblierter Zimmer, angesichts gestiegener Ansprüche (Ablehnung von Gemeinschaftsbädern) handelt es sich heute häufig aber um möblierte Einliegerwohnungen mit eigenem Bad und Kochgelegenheit.

Zur Sicherung der Wohnqualität ist jedoch Nutzungskonflikten vorzubeugen. Gerade durch die Integration des Ferienwohnens in ansonsten dauerhaft genutzte Wohngebäude erfolgt eine soziale Kontrolle durch Vermieter / Eigentümer, wodurch ein rücksichtsloses Verhalten seitens der Gäste verhindert werden kann.

Angesichts der Beschränkung auf Zweifamilienhäuser sowie der Vorgabe, dass der einzelnen Ferienwohnung nur eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zukommen darf, ist der Umfang der möglichen touristischen Nutzung stark eingeschränkt. Nach OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.2014 1 KN 123/12 erfasst die Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten auch touristisch als Ferienwohnungen genutzte Wohnungen, so dass der Charakter als Ein- und Zweifamilienhausgebiet gewahrt werden kann.

Reine Wohngebiete genießen immissionsrechtlich eine hohe Schutzbedürftigkeit. Nach Freizeitlärmrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern sowie nach TA-Lärm sind als Immissionsrichtwerte für das Reine Wohngebiet anzusetzen:

- tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 50 dB(A),
- nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 35 dB(A) für Gewerbelärm und 40 dBA) für Verkehrslärm

Diese Werte entsprechen den allgemeinen Vorgaben der DIN 18005, konkretisieren diese aber durch spezifische Berechnungs- und Bewertungsvorgaben. Hinsichtlich der Bewertung von Gewerbelärm und Freizeitlärm sind dabei über die allgemeinen Anforderungen der DIN 18005 hinaus für die Immissionsorte in Reinen Wohngebieten Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

Zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Orientierungswerte wurde eine mögliche Belastung des Standorts durch Freizeit- und Gewerbelärm gutachterlich untersucht.

Hinsichtlich der Lärmbelastigungen durch die Sportanlage kommt die gutachterliche Stellungnahme (acouplan GmbH, Stellungnahme ST 2509_1, Berlin 02/2020): „Westlich des B-Plan-Gebiets befindet sich ein Sportplatz, der als Bolzplatz genutzt wird. ... Die Nutzung des Sportplatzes erfolgt ausschließlich während des Tagzeitraumes. Die zu erwartenden Geräuschemissionen der Bolzplatznutzungen werden durch die gemäß VDI 3770 für Fußballspielen von Jugendlichen zu erwartenden Geräuschemissionen abgeschätzt. Damit berechnen sich die zu erwartenden Beurteilungspegel innerhalb des B-Plan-Gebiets zu $L_r = 37 - 44$ dB(A). Diese Beurteilungspegel halten die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie-MV tags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten von 50 bzw. 45 dB(A) ein. Die berechneten kurzzeitigen Geräuschspitzen innerhalb des B-Plan-Gebiets von $LA_{Fmax} = 51 - 59$ dB(A) halten die Richtwerte für Geräuschspitzen der Freizeitlärmrichtlinie-MV tags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten von 80 bzw. 75 dB(A) ebenfalls ein. Entsprechend diesen Untersuchungsergebnissen ist kein Lärmkonflikt zwischen dem Sportplatz und dem Wohngebiet innerhalb des B-Plan-Gebiets zu erwarten.“

Hinsichtlich der Lärmbelastigungen durch die Feuerwehrrübungen, die am Standort der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden, kommt die gutachterliche Stellungnahme (acouplan GmbH, Stellungnahme ST 2509_2, Berlin 02/2020) zu dem Fazit: „Als maßgebliche Schallquelle während der Übungen wird der Betrieb einer Tragkraftspritze berücksichtigt. Die berechneten Prognose-Beurteilungspegel an den Gebäuden im Planungsgebiet von $L_{r,Tag} \leq 45$ dB(A) halten die Immissionsrichtwerte tags der TA Lärm für Reine Wohngebiete von $IRW_{tags} = 50$ dB(A) ein. Zur Nachtzeit finden keine Übungen am Standort der Feuerwehr statt. Die Geräusche, die durch das Ausrücken von Einsatzfahrzeugen in Notsituationen hervorgerufen werden, sind gemäß Punkt 7.1 der TA Lärm nicht zu beurteilen.“

Zur Sicherung der eigentlichen Planungsziele (Nutzungsschwerpunkt altersgerechtes Wohnen) erfolgt für den westlichen Bereich eine Einschränkung nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB als Fläche, auf der nur altersgerechte Wohnungen mit entsprechendem Betreuungsangebot errichtet werden dürfen.

§ 9 (1) Nr. 8 BauGB ermächtigt die Gemeinden, für bestimmte Personengruppen, die objektiv eine besondere Art von Wohnungen benötigen, Bauflächen mittels Bebauungsplanfestsetzung zu "reservieren". Auf den mit einer entsprechenden Bindung belegten Flächen können dann nur solche Wohngebäude errichtet werden, die in Gänze oder zu einem festgesetzten Anteil dem besonderen Wohnbedarf der betreffenden Personengruppe entsprechen. Die Überlassung der Wohnungen an nicht durch die Festsetzung begünstigte Personen und insbesondere die Verwendung der Wohnungen zu anderen als den festgesetzten Wohnzwecken ist unzulässig.

Eine Festsetzung von Flächen, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind, setzt dabei regelmäßig einen objektiv bestehenden spezifischen Wohnbedarf der betreffenden Personengruppe voraus, der (ausschließlich) in baulichen Besonderheiten der Wohngebäude bzw. der Wohnungen zum Ausdruck kommen kann. Kriterien können dabei Zugänglichkeit, Größe, Aufteilung und technische Ausstattung sein.

Der besondere Wohnbedarf alter und behinderter Menschen besteht etwa funktional in einem barrierefreien Wohnungszugang sowie in der rollstuhlgerechten Ausgestaltung der Wohnung und ist in zahlreichen Regelwerken zu den spezifischen Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung entsprechender Wohngebäude fixiert (z. B. DIN 18040 Teil 1 und 2 Barrierefreies Bauen „Wohnungen“ und „öffentlich zugängliche Gebäude“, DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und DIN 77800 Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für

ältere Menschen“). Zudem sind alte und behinderte Menschen angesichts einer teilweise stark eingeschränkten Mobilität auf integrierte Angebote und Serviceleistungen angewiesen, für die ergänzenden Flächen vorzusehen sind (Begegnungsstätte, Sozialstation, Pflegezimmer).

Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 8 BauGB können nur für einzelne Flächen, d.h. für Teile eines Baugebietes, getroffen werden. Dieses Baugebiet muss jedoch nicht vollständig im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans liegen; vielmehr kommt es darauf an, dass die betreffende Fläche in einen größeren Bebauungszusammenhang "eingestreut" ist. Die Festsetzung einer Bindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB für einige wenige Grundstücke wird also nicht dadurch unzulässig, dass der Bebauungsplan nur diese Grundstücke beplant, solange die Einbindung in ein größeres Baugebiet gewährleistet ist. Die im Osten des Plangebiets beginnende Eigenheimbebauung setzt sich im angrenzenden Wohn- und Feriengebiet nahtlos fort.

Mit einer GRZ von 0,3 wird die Obergrenze des § 17 BauNVO für reine Wohngebiete bewusst nicht ausgeschöpft. Mit GRZ von 0,3 wird der grüne Charakter der Flächen erhalten, insgesamt bleiben auch unter Berücksichtigung der Nebenanlagen nach § 19 (4) BauNVO gut 50% der Fläche der privaten Baugrundstücke unversiegelt.

Entsprechend der angrenzenden Bestandsbebauung wird im östlichen Abschnitt eine eingeschossige Bebauung zugelassen, wobei Firsthöhe von 9,0 m über Straßenniveau die Errichtung eines zusätzlichen Dachgeschosses ermöglicht. Damit entspricht die zulässige Bebauung den östlich angrenzenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern.

Im westlichen Abschnitt wird sich das betreute Wohnen schon aufgrund der funktional erforderlichen Baukörpergröße deutlich als Sonderbau darstellen, der aus der Umgebungsbebauung herausfällt. Trotz der zulässigen Dreigeschossigkeit wird die Gesamthöhe mit einer Gebäudehöhe von bis zu 10,0 m nicht wesentlich über der der angrenzenden Bebauung liegen.

2.2.2.) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet. Das betreute Wohnen wird aufgrund der benötigten Geschossflächengröße eine Baukörperlänge von über 50 m aufweisen.

Nach § 6 LBauO M-V sind Gebäude generell mit Abstandsflächen zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zu errichten. Durch die Ausweisung von einzelnen Baufenstern für die Gebäude wird die Stellung zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen geregelt und die Bauweise damit ausreichend bestimmt.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen Nebenanlagen zulässig sein; dabei wird zur Schutz des Straßenbilds für Nebengebäude und Überdachungen ein Mindestabstand zur Straße von 3,0 m festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die Nebengebäude nicht unmittelbar straßenbildwirksam werden und eine eventuelle Einfriedung durchlaufen kann.

2.2.3.) Festsetzungen zur Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung umfassen Erhaltungsgebote sowie die Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen.

Wertgebende Bäume außerhalb der vorgesehenen Baufenster werden, soweit es deren Zustand sowie die beabsichtigte Grundstücksnutzung zulässt, erhalten. Dabei werden die Bäume zu einem geringen Teil durch Erhaltungsgebot für Einzelbäume, im Wesentlichen aber flächig als Flächen mit Bindungen für Bepflanzung festgesetzt. Durch die überlagernde Ausweisung der (öffentlichen bzw.) privaten Grünflächen mit Erhaltungsgebot wird zudem sichergestellt, dass die Höhenlage der Flächen nicht verändert werden kann.

Flächen, die dauerhaft außerhalb der Siedlungsflächen bleiben und keine siedlungsnahe Nutzung erfahren sollen, werden als private oder öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die Zweckbestimmung „extensive Wiesen und Gehölzfläche“ macht deutlich, dass es sich um Pufferflächen handelt, die den Siedlungsraum von den Boddenwiesen bzw. dem Promenadenbereich abgrenzen.

2.2.4.) Kennzeichnungen

Angesichts einer Höhenlage unterhalb des Bemessungshochwassers (BHW) boddenseitig von 2,10 m NHN ist das gesamte Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) anzusprechen. Der Boddendeich Glowe ist in seinem derzeitigen Ausbauzustand nicht in der Lage bei Eintritt eines BHW dieses zu kehren.

Dementsprechend ist das gesamte Plangebiet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, zu kennzeichnen (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB). Bei baulichen Anlagen innerhalb der als überflutungsgefährdet gekennzeichneten Bereiche (Höhenlage unterhalb 2,1 m NHN) sind u.a. folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- für Neubauten der Nachweis der Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis 2,1 m NHN sowie etwaigen Seegangbelastungen,
- für Neubauten mit Aufenthaltsräumen Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis mindestens 2,1 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung, wasserdichtes Mauerwerk),
- bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist das BHW von 2,1 m NHN zu beachten.

2.3.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz: Insgesamt werden 7.690 qm Baugrundstücke mit einer zulässigen Grundfläche von 2.927 qm überplant. Für Wohngebäude für alte und behinderte Menschen stehen davon 5.390 qm Baugrundstück mit einer zulässigen Grundfläche von 2.156 qm zur Verfügung; bei einer dreigeschossigen Bauweise sowie unter Berücksichtigung der GFZ von 0,8 kann eine maximale Bruttogeschossfläche von 4.312 qm erreicht werden.

Tabelle: Städtebauliche Kennzahlen

<i>Nutzung</i>	<i>Planung</i>	<i>GRZ</i>	<i>Zul. Grundfläche</i>	<i>Zul. Versiegelung</i>
Reine Wohngebiete	7.961 qm		2.927 qm	4.391 qm
davon mit Festlegung altersgerechtes Wohnen	5.390 qm	0,4	2.156 qm	3.234 qm
	2.571 qm	0,3	771 qm	1.157 qm
Verkehrsflächen	1.663 qm		--	Bestand
Grün-/Wasserflächen	2.730 qm			
Gesamtgebiet	12.412 qm		2.927 qm	4.391 qm

2.4.) Erschließung

2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Gemeindestraße.

Aufgrund der geringen Verkehrsstärke erfolgt innerhalb des Plangebiets eine Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche).

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der

Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Verkehrsfläche (Straße) im Plangebiet muss den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ -Fassung August 2006- entsprechen. Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung abzustimmen und einzureichen.

Auf der nahen Hauptstraße besteht Anschluss an den ÖPNV sowie an das örtliche und überörtliche Radwegenetz.

2.4.2.) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich, so dass Anschlusspunkte für die Erschließung zur Verfügung stehen.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR).

Die Trinkwasserversorgung kann über das Versorgungsnetz des ZWAR gesichert werden. Derzeit verläuft noch eine Trinkwasserleitung DN 200 AZ über die B-Plangrundstücke. Vorgesehen ist seitens des ZWAR die Umverlegung dieser Leitung noch vor Beginn der Bautätigkeit im Plangebiet.

Für die Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet stehen Anschlussmöglichkeiten in den angrenzenden Straßen zur Verfügung.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Derzeit wird das Niederschlagswasser in der Ortslage großteils dezentral versickert oder abgeleitet.

An Standort besteht kein öffentlicher Regenwasserkanal des ZWAR. Als nächstgelegene öffentliche Einrichtung des ZWAR besteht die östlich liegende Vorflutleitung aus dem Gebiet des früheren Bebauungsplans Nr. 2.1.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Eine Versickerung am Standort ist grundsätzlich möglich, wobei die hohen Grundwasserstände zu berücksichtigen sind. Nach dem Baugrundmodell (siehe Weiße, Baugrunduntersuchung, Kaiseritz 03/2017) sind bis in Tiefen zwischen 2,5 bis 4,4 m holozäne Sande vorhanden, die als Deckschicht von See- und Dünensanden überlagert sind. Die Seesande sind mit Mudde durchsetzt. Für eine Flächenversickerung erforderlich wären für 100 qm versiegelte Fläche eine ca. 18 qm große und 14 cm tiefe Mulde. Bei einer (aus Gründen des Hochwasserschutzes wahrscheinlichen) Geländeaufschüttung des Baufelds wären größere Grundwasserflurabstände gegeben, wodurch die Bedingungen für die Muldenversickerung verbessert würden. In diesem Fall muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Aufschüttungen in den benötigten Sickerbereichen hinsichtlich der Zusammensetzung und Durchlässigkeit auch den anstehenden humosen Sanden entsprechen ($k \geq 2 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$).

Angrenzen an das Baugebiet besteht zudem auf dem Gemeindegrundstück ein offene Graben, der Regenwasser von den Anliegern und der Straße offen bis zum Sportplatz abführt und von dort verrohrt teilweise unter dem Sportplatz hindurch bis zur Vorflut. Der Graben gehört der Gemeinde. Sofern das Regenwasser ergänzend über diese gemeindliche Leitung abgeführt werden soll, ist die Änderung der Einleitgenehmigung (Erhöhung der Regenwassermengen) vom Vorhabenträger einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Die Boddenwiesen werden über die Hauptgräben 15/08 im Osten sowie 15/06 im Süden und Osten entwässert. Sollte bei der weiteren Planung festgestellt werden, dass eine Versickerung/ Verwertung des Regewassers auf dem Grundstück nicht ausreichend ist und eine Ableitung über den gemeindlichen Graben in ein Gewässer II. Ordnung notwendig wird, ist der WBV „Rügen“ mit Detailplänen und Einleitmengen erneut zu beteiligen.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Löschwasserbezug nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist über Hydranten möglich.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweite-

rung vorhandener Anlagen abgesichert werden. Ggf. wird es notwendig eine neue Transformatorstation zu errichten. Diesbezüglich wird ein Flächenbedarf von ca. 20 qm erforderlich, der bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.

Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungs-Leitungen mit zugehörigen Anlagen. Die Leitung verläuft in *An den Boddewiesen* von Osten kommend bis auf Höhe des Feuerwehrgebäudes. Grundlage für die Leitungstrassen sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE sowie BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Leitungstrassen sind so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden.

Im Plangebiet wird die Abfallentsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der aktuellen Satzung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die Wohnungsversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Bislang besteht in der Gemeinde Glowe kein geeignetes Angebot für den besonderen Wohnbedarf alter und behinderter Menschen.
- Die sozialen Belange, hier insb. die Bedürfnisse alter und / oder behinderter Menschen werden durch günstige Zuordnung entsprechend geeigneter Wohnungsangebote zu zentralen, belebten Bereichen im Ortszentrum (Fußgängerbereich mit Einzelhandel und Gastronomie) bei gleichzeitig ruhiger randlicher Lage mit hohem Erholungswert berücksichtigt.
- Die Belange des Hochwasserschutzes sind angesichts der Überflutungsgefahr des Standorts mit einem Bemessungshochwasser boddenseitig von 2,10 m NHN durch entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen (z.B. Anhebung der Gebäudestandorte über BHW im Sinne des Objektschutzes).
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind unter der Maßgabe der Vorprägung durch den angrenzenden Siedlungsbereich zu berücksichtigen. Mit einer zulässigen Grundfläche von 2.927 qm wird der Grenzwert des § 13b BauGB für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen für Wohnzwecke deutlich unterschritten. Nach § 13b BauGB gelten in diesem Fall Eingriffe nach § 1a (3) BauGB als bereits zulässig, so dass das Erfordernis eines Ausgleichs entfällt. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe in geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V sowie Bäume unter dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe. Durch die Arrondierung des Siedlungsbereichs können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend auf durch den angrenzenden Siedlungsbereich vorgeprägten, durch bestehende Verkehrsflächen erschlossenen Flächen berücksichtigt werden. Erhebliche über das Maß derzeitiger Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf angrenzende Naturbereiche sind aufgrund der Vorprägung nicht zu erwarten.

Die privaten Rechte (Nachbarrechte) sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich besteht aus Außenbereichsflächen im Sinne § 35 BauGB, es besteht derzeit kein Baurecht für Wohnnutzung.

3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

3.2.1.) Allgemeines

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch und Kultur-/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Von der Planung gehen die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen aus:

- ▲ Anlagebedingt wird durch die Bebauung die Versiegelung im Plangebiet durch den Bau von Gebäuden (max. 2.927 qm) und Nebenanlagen auf insgesamt 4.391 qm zunehmen. Im Zuge der Neubebauung werden die bisherigen Biotopstrukturen verlorengehen. Angesichts der baulichen Vorprägung sowie der Lage angrenzend an den Siedlungsraum wird der Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt; in diesem Fall gelten Eingriffe, die auf Grund der Planung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Darüber hinaus ist die Entnahme einzelner Bäume unumgänglich, die zum Teil gesetzlich bzw. nach gemeindlicher Baumschutzsatzung geschützt sind. Die Fällungen werden gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe bewertet und im Bebauungsplan Standorte für Ersatzpflanzungen vorgesehen.
- ▲ Betriebsbedingt wird durch die Planung eine Erhöhung der Bewohnerzahlen im Plangebiet erfolgen. Damit nehmen der Verkehr sowie der Erholungsdruck auf umliegende Siedlungs- und Landschaftsbereiche zu. Der kapazitätsmäßige Zuwachs ist jedoch im Verhältnis zu den bestehenden Nutzungen im Umfeld gering; die Zunahme des Verkehrs ist angesichts der bestehenden Verkehrsbelastung auf der angrenzenden Hauptstraße statistisch nicht relevant. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den im Umfeld ausgeübten Nutzungen (Wohnen), so dass betriebsbedingt keine Nutzungskonflikte entstehen werden.
- ▲ Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens) aus Sicht der Bodenordnung als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden. Für die Ausführung sind je nach Ausführungszeitraum artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	<p>Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich der Standorteinheit (Bodenfunktion) grundwasserbestimmte Sande und im südlichen Bereich der Standorteinheit (Bodenfunktion) der Niedermoore, sandunterlagert zuzuordnen. Im Rahmen der Landesweiten Analyse der Landschaftspotentiale wurde der Bodenfunktionsbereich als hoch bis sehr hoch eingestuft.</p> <p>In Auswertung der in der „Baugrunduntersuchung“ vom 13.03.2017 des Ingenieurbüros Weiße zum „Bebauungsplan Nr. 35 Seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen – Versickerung von Niederschlagswasser“ im Anhang 3 Blatt-Nr. 1 und 2 dargestellten Sondierprofile BS 1 bis BS 8 wird jedoch ersichtlich, dass es sich bei den Böden im Plangebiet nicht um ein sandunterlagertes flachgründiges Niedermoor handelt. Dies wird auch durch den Anhang 5 „Untersuchung auf Betonaggressivität nach DIN 4030“ der oben genannten Baugrunduntersuchung unterstrichen, da die Böden innerhalb des Geltungsbereiches einen pH-Wert von 7,0 aufweisen und nicht den für Niedermoore typischen pH-Wert von ca. 4,5. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Baugrunduntersuchung sind die Bodenfunktionen, auch unter Berücksichtigung der z. T. vorhandenen Auffüllungen (Sondierprofil BS 1; BS 3 und BS 4), als gering und anthropogen vorbelastet zu bewerten.</p>

	<p>Geotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. besonders wertvolle Bodenbildungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Bodenkontaminationen oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>
Fläche	Nördlich und östlich besteht Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete, welche über die bestehende Gemeindestraße erschlossen sind.
Wasser	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das potenziell nutzbare Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen durch die bedeckten Grundwasserleiter gut geschützt. Die Mächtigkeit der Deckschichten beträgt laut Aussagen des Kartenportals Umwelt > 10 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 245,90 mm/a. Das Plangebiet liegt am Rande des Polders Glowe. Der WBV hält am Schöpfwerk einen Pegel zwischen -0,50 m bis -0,80 m HN; in diesem Bereich und höher wird auch der obere Grundwasserstand liegen.</p> <p>Angesichts einer Höhenlage unterhalb des Bemessungshochwassers (BHW) boddenseitig von 2,10 m NHN ist das gesamte Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL).</p> <p>Im Plangebiet gibt es einen Graben, der stark verkrautet ist. Weiterhin gibt es direkt südlich des Plangebietes ein Kleingewässer mit säumenden Weiden (sowohl von Altbäumen als auch Sträuchern).</p>
WRRL	Im gesamten Gemeindegebiet gibt es keine Gewässer welche der Berichtspflicht nach WRRL unterliegen.
Klima/Luft	<p>Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zur Ostsee beeinflusst. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.</p>
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar.
Wärme / Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet nahe der Ostseeküste neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	<p>Innerhalb des Plangebietes ist im Biotopatlas kein gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop verzeichnet. Biotope nach § 20 NatSchAG liegen außerhalb des Plangebiets bzw. dessen Wirkungsbereich II (200m für Wohnbebauungen nach HZE 2018).</p> <p>Durch seine Lage im Übergang vom Siedlungsraum zum rurealem Raum bietet das Plangebiet eine große Vielfalt an Arten aus beiden Lebensbereichen. Es finden sich parkartige Strukturen mit Altgehölzanteil (Kiefernreihe), Gebüschstrukturen (im Osten des Plangebietes), sowie eine Feuchtwiese, ein Kleingewässer mit Gehölzsaum (außerhalb des Plangebietes) und ein Graben.</p> <p>Am 17.04.2019 konnten folgende Arten nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>, im Bereich des Grabens; Kartenportal M-V: 2011 12 beobachtete Individuen im MTB/16) • Buntspecht (2-3 Individuen, an den Kiefern hämmern) • Feldlerche (Singflug im Bereich des südwestlichen Plangebietes) • Ringeltauben (4-6 Individuen im Bereich der Kiefern und angrenzender Strukturen) • Elster (4-6 Individuen im Bereich der Kiefern und angrenzender Strukturen) • Kohlmeise (5-6 Individuen, vermehrt im Osten des Plangebietes) • nach Gehör bestimmte Vögel: Buchfink, Zilpzalp, Grünfink • Rote Waldameise (<i>Formica rufa</i>, an Kiefern vermutlich Arbeiterin-

	<p>nen, ein Nesthügel konnte nicht gefunden werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spitzmorchel (<i>Morchella elata</i>, 1 Exemplar im Bereich des Grabens) <p>Des Weiteren konnte in der Krone einer Kiefer ein aktuell nicht bebrütetes Nest unbekanntes Alters und ohne Hinweise auf die erbauende Art festgestellt werden.</p> <p>Weitere Nachweise wurden dem <i>Kartenportal Umwelt M-V</i> entnommen:</p> <p><u>Amphibien:</u> Im MTB/16 wurden 2005 zwei Kammolche (<i>Triturus cristatus</i>), zwei Teichmolche (<i>Lissotriton vulgaris</i>), vier Laubfrösche (<i>Hyla arborea</i>) und drei Grasfrösche (<i>Rana temporaria</i>) nachgewiesen. Entlang des Grabens und im Bereich des südlichen Kleingewässers können diese Arten deshalb nicht generell ausgeschlossen werden, auch wenn Laich zu Zeit der Begehung (April) nicht festgestellt werden konnte.</p> <p><u>Brutvögel:</u> 1-2 besetzte Kranichhorste, weiterhin 2 besetzte Seeadlerhorste im MTB/16.</p> <p><u>Rastvögel:</u> Die landesweite Analyse der Landschaftspotenziale stuft einen Teil des Plangebietes (Weide) als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen (mittel bis hoch, Stufe 2) ein.</p> <p><u>Reptilien:</u> Neben dem Zufallsfund vom 17.04.2019 wurden im Jahr 2011 im MTB/16 12 Individuen der Kreuzotter beobachtet.</p> <p>Eine Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG findet sich in Anlage 1.</p>
Landschaft	<p>Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Gebiet um Glowe in das Nord- und Ostrügensche Hügel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nördlichen Insel- und Boddenlands eingeordnet, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefierung gekennzeichnet ist.</p> <p>Das Plangebiet liegt anteilig in zwei Landschaftsbildräumen. Der Landschaftsbildraum II 7 - 2 „Küstenstreifen zwischen Glowe“ ist beschrieben als einen reizvollen unterbauten Küstenabschnitt mit hochwertigen Blickbeziehungen und verläuft im nördlichen Bereich des Plangebietes. Der südliche Bereich wird als Landschaftsbildraum II 6 - 9 „Niederungsgebiet des Spyckerschen Sees“ beschrieben und ist geprägt durch die wertvollen und interessanten Strukturen im Bereich des Spyckerschen Sees und dessen hohe Naturnähe.</p> <p>Das Feuchtgrünland im südlichen Bereich des Plangebietes gibt den Charakter einer Niederungswiese wieder. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Glowe. Nördlich und östlich an den Geltungsbereich grenzend schließt sich weitere Wohn- und Ferienhausbebauung an.</p>
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	<p>Angesichts einer Höhenlage unterhalb des Bemessungshochwassers (BHW) boddenseitig von 2,10 m NHN ist das gesamte Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL).</p> <p>Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch bestehende Straßenanbindung; Nahversorgung sowie Bushaltestelle fußläufig erreichbar erhöhte Distanz zu Freiräumen: nein Hitze- und Stressrisikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein</p>
Störfall	<p>Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken</p>
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	<p>Im Plangebiet sind keine archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt.</p>

Erfassung Einzelbaumbestand

Der Bestand an Einzelbäumen, welcher unter dem Schutz von § 18 NatSchAG M-V bzw. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe steht, stellt sich im Plangebiet wie folgt dar:

§ - geschützt nach § 18 NatSchAG M-V,

S - geschützt nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe

Grün hinterlegt – nicht zu erhaltender Baumbestand

Baum-Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Kronen Ø in m	Stammumfang in m	Bemerkung	Schutz-status	Erhalt
1	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	6	1,37		§	ja
2	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,7		§	ja
3	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10	1,1		§	ja
4	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	1,07		§	ja
5	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,38	Waldameisen	§	ja
6	Quercus robur	Stiel-Eiche	8	0,3/0,2	Zwiesel	S	ja
7	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	1,07		§	ja
8	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,38		§	ja
9	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,2		§	ja
10	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	14	1,9/1,1	Zwiesel	§	ja
11	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	0,85		S	ja
12	Quercus robur	Stiel-Eiche	5	0,65		S	ja
13	Betula pendula	Sand-Birke	5	0,8/0,48		§	ja
14	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	1,2		§	ja
15	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,25		§	ja
16	Quercus robur	Stiel-Eiche	3	10/60/30	dreistämmig	§	ja
17	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10	1,8	Gruppe	§	ja
18	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	6	1,3	Gruppe	§	ja
19	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1	Gruppe	§	ja
20	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,26	Gruppe	§	ja
21	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	1,29	Holzwanne	§	ja
22	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	3	0,59	tot		ja
23	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10	1,47		§	ja
24	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10	1,15		§	ja
25	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,05		§	ja
26	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	9	1,3		§	ja
27	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	6	0,85		S	ja
28	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,25		§	ja
29	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	12	1,5/1,1	Zwiesel	§	ja
30	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10	1,7/0,45	Zwiesel	§	ja
31	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	16	2,12		§	ja
32	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,35	Nest	§	ja
33	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	12	2,03		§	ja
34	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	0,6	Totholz	S	nein
35	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,56	Holzwanne	§	ja
36	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,2		§	ja
37	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	0,79		S	ja
38	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,44		§	ja
39	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,44		§	ja

40	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	6	1,21		§	ja
41	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	1,8		§	ja
42	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	9	1,7		§	ja
43	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,52		§	nein
44	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	16	1,9		§	nein
45	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	1,53		§	nein
46	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,36		§	nein
47	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	8	1,36		§	nein
48	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	12	1,43		§	nein
49	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	5	0,95		S	nein
50	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	12	1,43		§	nein
51	Betula pendula	Sand-Birke	12	1,43		§	nein
52	Salix caprea	Sal-Weide	14	1,2/1,2		§	ja
53	Salix caprea	Sa-Weide	12	4		§	ja
54	Salix caprea	Sal-Weide	12	1,7		§	ja
55	Salix caprea	Sal-Weide	12	2,0/1,3		§	ja
56	Salix caprea	Sal-Weide	6	1,11		§	nein
57	Salix caprea	Sal-Weide	7	0,6/0,6		§	nein
58	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	7	0,95		S	nein
59	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	6	0,95		S	nein

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	<p>Für den Boden ergeben sich vor allem Beeinträchtigungen durch die Art und Intensität der geplanten Nutzung. Die Bodenversiegelung mit Zerstörung der Bodenfunktionen spielt dabei eine entscheidende Rolle, sie beträgt bei dem geplanten Vorhaben 35,38% des Geltungsbereiches. Zudem kommt es zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Grabungs-, Aushub- und Geländemodellierarbeiten.</p> <p>Die Bautätigkeit wird zum Schutz der umgebenden Gehölz- und Biotopbereiche auf das unmittelbare Baufeld beschränkt, indem die zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sowie die Wiesen außerhalb des Geltungsbereichs vor Beginn der Arbeiten durch einen geeigneten Zaun gesichert werden.</p> <p>Die zulässige Bebauung verursacht eine Zunahme der Versiegelung mit Verlust der jeweilig örtlichen Boden- und Grundwasserneubildungsfunktionen. Aus der Art und dem Umfang der zulässigen baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar. Wertgebende Elemente werden nicht beeinträchtigt</p>
Fläche	
Wasser	
WRRL	<p>Vorhabenbedingt erfolgt der Abfluss unverschmutzten Oberflächenwassers. Bedingt durch die zulässigen Nutzungsarten sind keine den biologischen oder chemischen Zustand von Gewässern beeinträchtigenden Einträge absehbar.</p>
Klima/Luft	<p>Die zunehmende Flächenversiegelung verringert die klimatische Bedeutung der Fläche. Eine lockere Wohnbebauung innerhalb einer klimatisch unbelasteten Fläche wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima verursachen.</p> <p>Die Verkehrszunahme, die infolge der Umsetzung des Bebauungsplans entsteht, kann in Bezug auf die Lage des Vorhabengebietes als gering bewertet werden. Vom Vorhaben selbst gehen keine Emissionen aus. Es kommt daher zu keinen nennenswerten Erhöhungen von schädlichen Luftschadstoffkonzentrationen.</p> <p>Großklimatische Änderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
Folgen des Klimawandels	<p>Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.</p>
Wärme / Strahlung	<p>Auf Grund des zulässigen Versiegelungsgrades werden die klimaökologischen Funktionen lokal verändert. Damit ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Klima in Form von temporären Aufheizungen über den versiegelten Freiflächen und an den Wänden des Gebäudes, die speziell in den heißeren Sommermonaten auftreten. Zudem wird die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet verringert bzw. geht in den überbauten und versiegelten Bereichen gänzlich verloren. Durch den Erhalt rahmender Grünflächen mit anteiligen Gehölzbereichen verbleibt die Gesamtbelastung im geringen Bereich, wodurch keine Änderung des Klimatops erfolgt. Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.</p>
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	<p>Durch das Bauvorhaben entfallen eine Gebüschstruktur im Osten des Plangebietes sowie ein Teil des Grünlandes im Süden. Der Großteil der Kiefernreihe im Norden wird zum Erhalt festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Biotopfunktion der Gewässer (Graben und südliches Kleingewässer) ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden im Artenschutzfachbeitrag (siehe Anhang) geprüft.</p> <p>Vorhabenbedingt ist keine Beeinträchtigung der Biotopvernetzung (Zerschneidungswirkung), keine Beanspruchung wertgebender Lebensräume, sowie aktuell keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG erkennbar.</p>
Landschaft	<p>Durch Bebauung einer aktuellen Freifläche verändert sich für die benach-</p>

	barten Grundstücke lokal das Ortsbild. Der rahmende Gehölzbestand bleibt weitestgehend erhalten. Es werden keine wertvollen Sichten beeinträchtigt.
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Veränderung der visuellen Situation durch Bebauung einer Freifläche, keine Veränderung der Nutzungssituation, da die öffentlichen Wegeverbindungen erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden. Mit dem ausgewiesenen Maß der baulichen Nutzung in der ausgewiesenen Art wird die allgemeine Lebensqualität und Erholungseignung im Gebiet gefördert.
Störfall	keine
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen

3.2.4.) Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung würde voraussichtlich kurzfristig keine Änderung des Status-Quo erfolgen. Es würden keine Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder verändert und auch keine sonstigen Störungen neu entstehen.

3.2.5.) Eingriffsbewertung

Eingriffsermittlung: Bei Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind gesetzlich geschützte Biotop- und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Der Baumschutz im Geltungsbereich wird konkurrierend durch § 18 NatSchAG M-V sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe geregelt.

Bestandsverluste geschützter Bäume sind grundsätzlich im Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14-17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Ersatzpflanzungen können im Rahmen der Fällgenehmigung auf den privaten Baugrundstücken angeordnet werden.

Kompensation gem. Baumschutzkompensationserlass (§ 18 NatSchAG M-V)

Unabhängig von der städtebaulichen Eingriffsermittlung besteht eine Ausgleichsverpflichtung für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 (2) BNatSchG, hier geschützte Bäume. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Kompensation gem. Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe

Über den Umfang des gesetzlichen Baumschutzes hinaus besteht ein Baumschutz durch die gemeindliche Baumschutzsatzung.

Der in der Umsetzung der Planung nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen ist gemäß Baumschutzsatzung Glowe zum Zeitpunkt der Fällung auszugleichen. Geschützte Bäume sind

Einzelbäume mit einem Stammumfang von mind. 50 cm bzw. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn mindestens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von 40 cm aufweisen. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Boden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Die Anzahl und die Art der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richten sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes und bestimmt sich wie folgt:

- Beträgt der Stammumfang des zu fällenden Baumes bis zu 60 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu pflanzen.
- Beträgt der Stammumfang des zu fällenden Baumes mehr als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

Das nach Baumschutzsatzung berechnete Kompensationserfordernis liegt deutlich über dem gesetzlichen Erfordernis des Baumschutzkompensationserlasses, so dass sich ergänzende Festlegungen erübrigen.

3.2.6.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan der Gemeinde Glowe ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Biodiversität, Landschaft, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen. Das Vorhaben liegt in keinem Sicherheitsbereich von Störfallbetrieben und verursacht keine Schädigung des Schutzgutes Historisches Erbe.

Wechselwirkungen zu anderen Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die zu prüfenden Belange darstellbar. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung bzw. Monitoring ausgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche / Boden / Wasser / Klima / Folgen des Klimawandels	nicht gegeben
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	nicht gegeben
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht gegeben
Landschaft / Landschaftsbild	nicht gegeben
Störfall	nicht gegeben
Kultur- und Sachgüter, Historisches Erbe	nicht gegeben

Gemeinde
Februar 2020

ausgefertigt: 29.06.2020



Glowe,

Anlage 1 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Planung soll ein Siedlungsbereich im Süden von Glowe arrondiert werden. Wesentliches Ziel ist die Errichtung einer barrierefreien/ altersgerechten Wohnanlage für betreutes Wohnen.



Abbildung 8: Lage und Abgrenzung des Plangebietes. Quelle: Kartenportal Umwelt MV

Aus dem Bestand an Biotoptypen ist das Potenzial einer Beeinträchtigung von Arten, welche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, gegeben. Mehrere geschützte Arten konnten im Plangebiet oder dessen Umfeld nachgewiesen werden, weitere sind zu vermuten. Trotz der relativ geringen Größe von ca. 1,24 ha umfasst der Geltungsbereich verschiedenste Biotopstrukturen (Grünland, einen Graben, einen Park mit Altbäumen und verschiedene Siedlungsstrukturen), weshalb ein hohes Maß an Biodiversität zu erwarten ist. Bei einer Begehung im April 2019 wurden höhlenbrütende, gebüschbrütende, kronenbrütende und wiesenbrütende Vogelarten nachgewiesen. Weiterhin können gehölbewohnende Fledermäuse sowie Amphibien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

1.2.) Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Erhalt der biologischen Vielfalt stellen in der EU und somit auch in Deutschland die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) dar. Diesen stellen bestimmte FFH-Arten sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten unter Schutz.

Auf Bundesebene ist der Artenschutz gesetzlich in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Bei § 44 (1) handelt es sich um die sogenannten *Zugriffsverbote* welche insbesondere durch Baumaßnahmen verletzt werden können und deshalb für den Artenschutzfachbeitrag die tragende Rolle spielen. Im Genauen heißt es dort:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Absatz 5 ergänzt zu den Verboten Spielräume und Ausnahmen. In Bezug auf den Artenschutzbeitrag und der damit zusammenhängen Praxis (z.B. ökologische Baubegleitung, Artenschutzmaßnahmen) wird so ein praktikabler Vollzug der FFH- und VS-RL ermöglicht:

„[...] liegt ein Verstoß gegen

1. das **Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,**
2. das **Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,**
3. das **Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“**

Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Anforderungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43EWG (=FFH-RL) zu beachten.

1.3.) Datengrundlagen und Methodik

Der AFB richtet sich in den Grundzügen nach dem *Leitfaden zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK 2010). Als Hilfsmaterialien dienen das *Kartenportal Umwelt M-V*, der *Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER 2014) sowie die Webpräsenz des *Bundesamtes für Naturschutz* sowie des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung*.

1.4.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das 1,24 ha große Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Glowe auf Rügen. Es erstreckt sich entlang der Straße *An den Boddewiesen*, südlich der lokalen Feuerwehr. Der Geltungsbereich umfasst dabei eine parkartige Struktur mit alten Kiefern welche die Straße säumt, einen Teil des südlich angrenzenden Feuchtgrünlandes (sog. *Boddewiesen*, *aktuell Weideland*, *gem. Feldblockkataster Acker*) sowie ein Gebüsch im Osten. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, welches von alten Baum- und Strauch-Weiden bestanden ist. Es ist, ge-

nau wie der Graben welcher sich durch das Plangebiet zieht, sehr verkrautet. Nach Norden und Osten grenzen die Siedlungsstrukturen von Glowe an das Plangebiet.

Als Lärmemittent und damit Störfaktor wird die unmittelbar an das Plangebiet grenzende örtliche Feuerwehr betrachtet. Weiterhin zu erwähnen ist ein Spielplatz ca. 80 m westlich des Plangebiets.

2.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1.) Beschreibung des Vorhabens

Zulässig wird die Errichtung eines dreigeschossigen Wohnhauses für betreutes Wohnen sowie eines eingeschossigen Einzelhauses, dessen Nutzung der des umliegenden Wohn- und Feriengebietes entspricht. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen erforderlich. Ackerfläche (gem. Feldblock), welche vom Charakter her als Grünlandfläche erscheint, wird als Bauland beansprucht.

Die Grundstruktur folgt dem entlang der Erschließungsstraße vorhandenen Siedlungsband und wird gegenüber der südlich angrenzenden Wiesenfläche klar definiert.

2.2.) Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenauf- und -abtrag sowie andere Erdbewegungen innerhalb des Geltungsbereichs,
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung), temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs des Plangebietes sowie der zeitlichen Begrenztheit eventueller Baumaßnahmen werden Baustellenverkehr und Baugeschehen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt gehen anteilige Gehölzstrukturen sowie Wiesenfläche verloren. Insgesamt 4.391 m² Grundfläche können versiegelt werden. Aus Gründen des Hochwasserschutzes wird die Erdgeschossfußbodenhöhe über dem Bemessungshochwasser eingeordnet. Die Geländefläche wird durch Erdmassenauftrag entsprechend angehoben.

Die ökologische Funktion der umgebenden Habitate bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Das Vorhaben liegt vollständig im Wirkungsbereich vorhandener Nutzungen (u.a. Feuerwehr), welche gegenüber dem Landschaftsraum aktuell durch eine Straße abgegrenzt werden. Über die vorhandenen Wirkungen hinausgehende betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund der geplanten Nutzung weitestgehend vernachlässigt werden. Die Erschließungsflächen werden durch die Bebauung gegenüber der Landschaft abgegrenzt.

Die geplante Nutzung entspricht im Wesentlichen vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes. Es ist nicht von einer erhöhten Störwirkung durch menschliche Präsenz sowie Licht- und Lärmemission auszugehen.

3.) Relevanzprüfung, Darlegung der betroffenen Arten (-gruppen)

Betrachtungsrelevant sind prinzipiell alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Im Rahmen der Relevanzprüfung wird dieses Artenspektrum jedoch auf das wesentliche, d.h. zumindest auf die potenziell betroffenen Arten reduziert. Je nach Habitatausstattung können verschiedene Artengruppen ausgeschlossen werden. Die detaillierte Relevanzprüfung befindet sich in tabellarischer Form im Anhang (1A-1B).

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

3.1.) Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für folgende Arten(-gruppen) kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1A und 1B):

Amphibien

Laut Kartenportalumwelt gibt es im MTB/16 Funde von Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*). Durch die Gewässernähe sind hier Vorkommen nicht auszuschließen (s. Formblätter 4 und 5 in Anlage 1C).

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1A):

Gehölbewohnende Fledermäuse

- Nachweis von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) im MTB/16
- Wochenstuben und Winterquartiere können ausgeschlossen werden, keine Baumhöhlen vorhanden
- vereinzelt Nutzung der Bäume als Zwischenquartiere ist nicht auszuschließen, der in Frage kommende Baumbestand ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt

Reptilien

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN
- Habitatstrukturen für die meisten Arten ungeeignet

Fische und Rundmäuler

- Graben und Kleingewässer sind ungeeignet für Fischbesatz

Käfer

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN

Säugetiere, sonstige

- neben Fischotter keine Verbreitung im MTBQ nachgewiesen, für den Fischotter ist der Lebensraum ungeeignet.

Libellen

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN

Schmetterlinge

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN

Weichtiere

- keine geeigneten Habitate vorhanden

3.2.) Europäische Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Für folgende Arten(-gruppen) kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1B):

Gehölzbrüter:

Im Plangebiet wurden mehrere gehölzbrütende Vogelarten nachgewiesen, jedoch ohne Brutnachweis. Weitere Arten können als Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden. Ein geeignetes Habitat stellt ein Gebüsch im Osten des Plangebietes dar, welches durch die Baumaßnahmen entfernt werden kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da es ausreichend Ersatzhabitate in größerer Ausprägung in der näheren Umgebung gibt (siehe Formblatt 1 Anlage 1C).

Buntspecht:

Bei der Begehung am 17.04.2019 wurden zwei Buntspechte beim Hämmern beobachtet. Brutrelevante Höhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden weshalb vermutet wird, dass es sich bei den Altbäumen im Plangebiet um ein reines Nahrungshabitat handelt. Da die Bäume zum Großteil erhalten bleiben, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die beobachteten Vögel schienen zudem an Menschen gewöhnt und wenig scheu, so dass auch anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind. Details siehe Formblatt 2 (Anlage 1C).

Bodenbrüter:

Im Plangebiet gibt es mögliche Teilhabitate für Bodenbrüter, Brutplätze konnten bei der Begehung im April nicht ausgemacht werden, jedoch ist eine Nutzung als Nahrungshabitat wahrscheinlich. Über dem westlich angrenzenden Grünland konnte eine Feldlerche im Singflug beobachtet werden, Das Feuchtgrünland im Plangebiet ist auf Grund seiner Struktur als Bruthabitat ungeeignet (siehe Formblatt 3 Anlage 1C).

Im MTB/16 wurde ein 2016 ein Kranichbrutplatz kartiert. Der Kranich brütet bevorzugt in Sumpf- und Moorlandschaften, ein Brutplatz im benachbarten Soll kann sicher ausgeschlossen werden. Zudem fällt dies trocken und bietet nicht genügend Schutz. Das Plangebiet und die Umgebung sind als Bruthabitat auf Grund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ungeeignet.

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (siehe Anlagen 1B):

Arten der Feuchtgebiete:

- keine geeigneten Habitate vorhanden

Gebäudebrüter:

- keine Gebäude im Plangebiet vorhanden

Seeadler:

- zwei Seeadlerhorste im MTB/16 nachgewiesen
- Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebietes ungeeignet

3.3.) *Regelmäßig auftretende Zugvogelarten,*

Eine Betroffenheit von Zugvögeln und deren Rastgebieten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten (siehe Anlage 1B).

3.4.) *Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Im Rahmen der Begehungen für andere Artengruppen wurden keine streng geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

4.) **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

4.1.) *Maßnahmen zur Vermeidung*

Eine grundlegende Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist eine **Bauzeitenregelung (V1)**. Durch sie können Verbotstatbestände bei Brutvögeln bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da bei Baumaßnahmen außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (01.03. bis 30.09.) das laufende Brutgeschäft nicht gestört wird. So haben Bodenbrüter bspw. keine Möglichkeit Nistplätze auf Bauflächen zu errichten. Gleiches gilt für Gehölzbrüter oder den Buntspecht. Verbotstatbestände des Tötungs- oder Verletzungsverbots können ausgeschlossen werden, da Fällarbeiten nur im Zeitraum von 01.10. bis zum 28.02. stattfinden dürfen, also außerhalb der Brutzeiten dieser Arten. Der laufende Baubetrieb sorgt dafür, dass Brutvögel nicht im Baufeldbereich nisten.

Lässt es sich nicht vermeiden, dass Bau- oder Fällarbeiten im Rahmen der geregelten Bauzeiten beginnen, ist eine **ökologische Baubegleitung** einzuschalten. Diese hat mögliche Habitatflächen von Bodenbrütern (insbesondere WR₁) oder potenzielle Habitatbäume von Buntspecht oder Gehölzbrütern auf Besatz zu kontrollieren, bevor diese beschädigt oder entfernt werden. In Bezug auf die potenziellen Vorkommen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) muss die ökologische Baubegleitung den Graben und das Kleingewässer auf Vorkommen dieser Arten überprüfen.

Kann die ökologische Baubegleitung in den Gewässern die Arten nachweisen, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen einzuleiten. Für den **Laubfrosch** ist im Falle des Besatzes des südlichen Kleingewässers eine **Bautabuzone (V2)** einzurichten, eine Wanderung zum nördlichen Graben kann ausgeschlossen werden, da er als Habitat ungeeignet ist. Durch die Bautabuzone soll nicht nur die Tötung der Art selbst, sondern auch die Beeinträchtigung des Kleingewässers als Lebensraum vermieden werden

Sollte eine **Kammmolchpopulation** festgestellt werden, wird eine **Bautabuzone (V2)** als nicht ausreichend erachtet, da die Art möglicherweise durch das Baufeld zum nördlichen Graben wandert. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden zu können, ist deshalb zusätzlich zur Bautabuzone ein **Amphibienschutzzaun (V3)** zu errichten (siehe Formblatt 5). Dieser soll eine Wanderung vom Kleingewässer zum Graben lenken, ohne, dass dazu das Baufeld gequert werden muss.

4.2.) *Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v.§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)*

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.) Ergebnis Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Bei Umsetzung der in den Formblättern dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das für die geschützten Arten verbleibende Restrisiko soweit vermindert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen wahrscheinlich nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde bei Unterstellung der geforderten Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen aktuell nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 (5) BNatSchG wurde im Zuge der Untersuchungen festgestellt, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

6.) Literaturverzeichnis

BfN (2019): *Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html>. *Letzter Aufruf 29.04.2019*

Bast, Wachlin, verändert nach Sy (2004): *Triturus cristatus (LAURENTI 1768) – Nördlicher Kammmolch*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_triturus_cristatus.pdf. *Letzter Aufruf 29.04.2019*

Günther, R. (Hrsg.) (2007): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Gustav Fischer

BfN (2019): *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)* <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html>. *Letzter Aufruf 26.04.19*

Dietz, Helversen, Nill (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. Kosmos Verlag.

LFA Fledermausschutz MV (2019a): Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Zwergfledermaus.51.0.html>. *Letzter Aufruf 26.04.19*

LFA Fledermausschutz MV (2019b): Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern: *Die* <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Mueckenfledermaus.52.0.html>. *Letzter Aufruf 26.04.19*

Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.)

Anlage 1A – Abschichtung der Anhang IV-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld aus-zuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
Fledermäuse		(Altgebäude, alte Bäume)		Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Mögliches Jagdhabitat (Grünland)	Im Vorfeld auszuschließen, Leitstrukturen bleiben erhalten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kein Vorkommen im MTBQ	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Ja, im Formblatt
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Kein Vorkommen im MTBQ	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kein Vorkommen im MTBQ	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Kein Vorkommen im MTBQ	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitate nur bedingt geeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitate nur bedingt geeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vereinzelte Zwischenquartiere können derzeit nicht ausgeschlossen	Benötigte Habitatstrukturen bleiben weitestgehend erhalten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Vereinzelte Zwischenquartiere können derzeit nicht ausgeschlossen	Benötigte Habitatstrukturen bleiben weitestgehend erhalten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Habitate nur bedingt geeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitatstruktur ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Fische und Rundmäuler			Im Vorfeld auszuschließen		
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	<i>Artengruppe kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden</i>			
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch				
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Schnäpel -				
Reptilien					nein, nicht erforderlich
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Kein Vorkommen im MTBQ, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Amphibien</i>		benachbarte Kleingewässer		Bestands-orientierung des Vorhabens ändert den landeseitigen Lebensraum nur unwesent-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
				lich, das Gewässer bleibt unverändert	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Fortpflanzungs-stätten potenziell gestört	nein, nicht notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Mögliche Habitatstruktur direkt südlich des Plangebietes. Vorkommen im MTBQ/4	Konfliktpotenzial während Bauphase	Mögliche Störung der Wanderwege und Fortpflanzungsstätten	Ja, im Formblatt
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Mögliche Habitatstruktur direkt südlich des Plangebietes. Vorkommen im MTBQ/4	Konfliktpotenzial während Bauphase	Mögliche Störung der Wanderwege und Fortpflanzungsstätten	Ja, im Formblatt
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Libellen		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.			nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Käfer		im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Fehlende Habitatbäume	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbinderiger Breitflügel-Tauchkäfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Fehlende Habitatbäume	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Falter		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Strukturen potenziell vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Gefäßpflanzen		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkräuter, Torfglanzkräuter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Anlage 1B – Abschichtung der Europäischen Vogelarten

Vögel	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)	nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	Nein, ausgedehnte offene Flächen sind zwar vorhanden, doch der überplante Teil ist für Rastvögel auf Grund der Gehölz- und Siedlungsnähe ungeeignet.
Brutvögel	Gehölzbrüter po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume. Nachgewiesen: Elster, <u>Buntspecht</u> (extra Formblatt, da Höhlenbrüter), Kohlmeise, Buchfink, Zilpzalp, Grünfink	Verbotstatbestand wird geprüft.

Wiesenbrüter	po	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung Nachgewiesen: Feldlerche	Verbotstatbestand wird geprüft.
Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
Gebäudebrüter	nein	benötigen Nischen in/an Gebäuden	nein, es sind keine Gebäude im Plangebiet vorhanden.

Anlage 1C - Formblätter

1 - Gehölbewohnende Vögel
Buchfink, Zilpzalp, Grünfink, Elster, Kohlmeise
Grundinformationen
<p>Die oben aufgelisteten Vogelarten bewohnen, je nach Art, verschiedene Gehölzstrukturen wie z.B. Gebüsche oder Baumkronen und wurden im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nachgewiesen. Da durch das Vorhaben Teile der Gehölzstrukturen wegfallen, muss die Betroffenheit dieser Artengruppe geprüft werden.</p> <p>Es handelt sich meist um häufig auftretende und weitverbreitete Arten, welche ein breites Habitatspektrum besitzen und sich üblicherweise nicht an Siedlungs- und Menschennähe stören.</p> <p><u>Andere Gehölbewohner</u></p> <p>Buchfink, Zilpzalp, Grünfink, Elster und Kohlmeise konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Auch mit dem Vorkommen weiterer häufig auftretender Gehölzbrüter, wie zum Beispiel Goldammer oder Fitis, ist zu rechnen. Da viele dieser Arten eine breite Standortamplitude besitzen und relativ anspruchslos sind, kann davon ausgegangen werden, dass es Vorkommen nicht nur im Untersuchungsraum, sondern in der gesamten Ortslage von Glowe gibt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Bei der Fällung besetzter Bäume besteht grundsätzlich die Gefahr, nicht flugfähige Jungtiere zu verletzen oder zu töten, weshalb Fällarbeiten nur außerhalb der durch §39 BNatSchG geregelten Schonzeiten (1. März bis 30. September) stattfinden dürfen. Festgesetzt wird diese Maßnahme als Bauzeitenregelung, da auch Baumaßnahmen, welche die Habitate von Gehölzbrütern nicht zerstören oder beschädigen, trotzdem negative Auswirkungen auf das laufende Brutgeschäft haben können.</p> <p>Sollten die Schonzeiten nicht eingehalten werden können, muss eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden, die Bäume/Gehölze vor Entfernung auf Besatz kontrolliert.</p> <p>V1: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn von Bauarbeiten nur zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. So wird vermieden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und Konsultierung der ökologischen Baubegleitung ist von keinem signifikant höheren Tötungsrisiko auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

1 - Gehölbewohnende Vögel

Buchfink, Zilpzalp, Grünfink, Elster, Kohlmeise

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld sind in ausreichender Zahl Ausweichhabitate vorhanden. Ein Großteil des Gehölzbestandes bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass während und im Anschluss der Bauarbeiten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Quellen:

Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaften Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.).

2 - Buntspecht (*Dendrocopos major*), andere Höhlenbrüter

Grundinformationen

Der Buntspecht gilt im Vergleich zu den anderen heimischen Spechtarten eher als Generalist, da er eine breitere Standortamplitude besitzt. Auch auf Grund seiner weiten Verbreitung gilt er als ungefährdet, der Bestand nimmt in Europa zu. Im Plangebiet schien der Buntspecht an Menschennähe gewöhnt und zeigte sich wenig scheu.

Die typischen Spechthöhlen konnten im Plangebiet nicht gefunden werden, jedoch wurden mindestens zwei Exemplare über einen längeren Zeitraum (ca. 3 h) bei hämmern beobachtet, weshalb zumindest ein Nahrungshabitat vermutet wird. Der Hauptlebensraum scheint im westlich anschließenden Wald zu liegen. Dieser ist von der Planung nicht betroffen.

Andere Höhlenbrüter können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine Höhlen festgestellt werden konnten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Verletzung der Verbotstatbestände kann beim Buntspecht und anderen Höhlenbrütern weitestgehend ausgeschlossen werden, da Nisthöhlen nicht entdeckt wurden. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Bäume, an denen die Buntspechte beobachtet wurden, laut den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten bleiben. Das Restrisiko einer Störung, Verletzung oder Tötung wird durch die Bauzeitenregelung/ Schonzeiten ausgeschlossen (keine Bau- und Rodungsarbeiten vom 01.03. bis 30.09.).

Sollten die Schonzeiten nicht eingehalten werden können, muss eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden, die Bäume vor Fällarbeiten auf Besatz kontrolliert.

V1: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn von Bauarbeiten nur zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. So wird vermieden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

2 - Buntspecht (*Dendrocopos major*), andere Höhlenbrüter

Im Plangebiet werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermutet. Bäume, welche dazu geeignet wären, bleiben durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung wird durch die Bauzeitenregelung vermieden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld sind in ausreichender Zahl Ausweichhabitate vorhanden. Ein Großteil des Gehölzbestandes bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Quellen:

Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaften Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.).

3 - Kranich (*Grus grus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), andere Bodenbrüter

Grundinformationen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche brütet im nicht zu feuchten Offenland und benötigt lückenhafte, niedrige Vegetation für den Nestbau. Im Plangebiet selbst kann eine Brut weitestgehend ausgeschlossen werden, da hier die Vegetation zu hoch und der Boden teilweise zu feucht ist. Jedoch konnte bei einer Begehung im April in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Feldlerche beim Balzflug festgestellt werden. Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern gilt als rückläufig, die Art ist jedoch noch relativ weit verbreitet.

Kranich (*Grus grus*)

Die Bestandsentwicklung des Kranichs ist als äußerst positiv zu bewerten. Eine Gefährdung des Gesamtbestandes ist nicht gegeben. Laut Kartenportal Umwelt MV gibt es im MTB/16 des Plangebietes einen Kranichhorst (Stand 2016). Als Lebensraum dienen Niedermoore, Niederungen oder Feuchtgrünland mit einem Anteil an flachen Gewässern zum Nestbau, weswegen das Grünland im Geltungsbereich nur als Nahrungshabitat geeignet ist.

Andere Bodenbrüter

Eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat für Bodenbrüter kann größtenteils ausgeschlossen werden, da die Vegetation an den meisten Stellen zu hoch und zu dicht ist. An einzelnen offenen Bodenstellen waren zum Zeit-

3 - Kranich (*Grus grus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), andere Bodenbrüter

punkt der Begehung (17.04.2019) keine Nistplätze erkennbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Verletzung der Verbotstatbestände kann bei Bodenbrütern weitestgehend ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine Brutplätze zu vermuten sind. Durch das Vorhaben ist es aber möglich, dass Flächen, welche als Nahrungsplätze genutzt werden können, verloren gehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auf Grund der geringen Größe der Fläche nicht zu erwarten. Um die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden empfiehlt es sich die weiterhin die Einführung einer Bauzeitenregelung. Bauarbeiten sollten demnach nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. beginnen. So wird das Restrisiko ausgeschlossen in ein mögliches Brutgeschäft einzugreifen. Um weitere potenzielle Konflikte zu vermeiden empfiehlt es sich weiterhin, eine ökologische Baubegleitung zu konsultieren. Diese kann auch mögliche Habitatflächen kontrollieren, falls die Bauzeitenregelung in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden kann.

V1: Bauzeitenregelung: Beginn der Baumaßnahmen zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. So wird vermieden, dass der Baubetrieb das laufende Brutgeschäft stört.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Tötungsrisiko kann durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können durch die Bauzeitenregelung weiterstehend ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld sind in ausreichender Zahl Ausweichhabitate vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3 - Kranich (*Grus grus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), andere Bodenbrüter

Quellen:

Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.).

4 - Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Grundinformationen

Der Laubfrosch ist in vielfältig strukturierten Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel zu finden. Wichtig ist ein großes Angebot an Laichgewässern. Dabei werden fischfreie, gut besonnte Gewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen bevorzugt. Das Kleingewässer südlich des Plangebietes bietet diese Strukturen und da die Art im MTB/16 nachgewiesen wurde, kann eine Nutzung zumindest als Teilhabitat nicht ausgeschlossen werden. Laich wurde bei der Begehung am 17.04.2019 nicht festgestellt und rufende Männchen sind üblicherweise erst ab Anfang Mai zu hören. Zu dieser Zeit wandern auch die Weibchen von den Winterquartieren zu den Laichgewässern, wodurch das Tötungsrisiko durch Prädatoren, aber auch durch Verkehr und Baumaßnahmen steigt.

Die Art ist in Deutschland (stark gefährdet lt. RL) und Mecklenburg-Vorpommern (gefährdet lt. RL) noch relativ weit verbreitet, auf Grund von Habitatverlusten geht der Bestand aber zurück.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als grundlegende Maßnahme dient die Feststellung, ob der Laubfrosch im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld (südliches Kleingewässer) vorhanden ist. Wird die Art im Kleingewässer nachgewiesen, kann eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Auch besteht durch die Nähe der Baumaßnahmen zum Kleingewässer ein erhöhtes Risiko Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 auszulösen. Um einen konfliktfreien Bauverlauf einhalten zu können, muss deshalb eine Bautabuzone eingerichtet werden. Eine Wanderung der Art in Richtung Norden kann ausgeschlossen werden, da der Graben im Norden als Laubfroschhabitat eher ungeeignet ist (fehlende Flachwasserzonen). Das Baugebiet wird also nicht durchwandert.

Sollte die ÖBB ein Besatz des Kleingewässers feststellen, ist weiterhin folgende Maßnahme durchzuführen:

V2: Bautabuzone: In einem 10 m-Radius um das Kleingewässer wird eine Bautabuzone eingerichtet. Diese wird mit Flutterband markiert und ist nicht zu überfahren oder zu beladen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung

oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ist von keinem signifikant höheren Tötungsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Baumaßnahmen verursachte Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötun-

4 - Laubfrosch (*Hyla arborea*)

gen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (und das damit verbundene Tötungsrisiko) ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Quellen:

BfN (2019): *Laubfrosch (Hyla arborea)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/laubfrosch-hyla-arborea.html>. Letzter Aufruf 29.04.2019

Bast, Wachlin, verändert nach Meyer (2004): *Hyla arborea (LINNAEUS 1758) – Laubfrosch*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_hyla_arborea.pdf. Letzter Aufruf 29.04.2019

Günther, R. (Hrsg.) (1996): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Gustav Fischer. Jena.

5 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Grundinformationen

Der Kammmolch fühlt sich auf mit Gehölzen und Kleingewässern durchsetzten Feuchtwiesen wohl. Gewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation werden dabei bevorzugt. Wurzelbereiche von Bäumen dienen dem Molch als Versteck- und Ruhemöglichkeiten, aber auch Steinhäufen oder Kleinsäugerbauten. Steinhäufen dienen dabei auch als Winterquartier. Weiterhin werden Keller, Schlamm- und Erdlöcher sowie Bunker u.ä. Anlagen genutzt. Auch im Wasser überwinterte Tiere wurden entdeckt (vgl. Günther 1996, S. 132 f.). Die Hauptwanderungszeit beginnt im Februar/März wenn die Tiere zu ihren Paarungsgewässern begeben. Aktive Tiere im Wasser können bei passenden klimatischen Bedingungen das ganze Jahr beobachtet werden.

Das Kleingewässer südlich des Plangebietes weist geeignete Strukturen auf und da *T. cristatus* im MTB/16 nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen am Gewässer derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Art ist in Deutschland (stark gefährdet lt. RL) und Mecklenburg-Vorpommern (gefährdet lt. RL) noch relativ weit verbreitet. Auf Grund von Habitatverlusten geht der Bestand aber zurück.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erste Maßnahme stellt die Konsultation der ökologischen Baubegleitung dar, welche das Kleingewässer und den Graben auf Besatz überprüft. Wird die Art nachgewiesen, kann eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch die Baumaßnahmen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Auch Konflikte während Wanderung in den Zeiträumen Februar bis März und Juni bis November zwischen Graben und Kleingewässer können nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Wanderungszeiten teilweise durch die Bauzeitenregelung abgedeckt werden. Demnach kann bei Baumaßnahmen ein **erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2** zu erwarten sein Auch durch die Nähe des Baubereichs zum Kleingewässer können bei Baumaßnahmen Tiere verletzt oder getötet werden. Um diese Konflikte zu vermeiden, soll zusätzlich zu der Bautabuzone ein Amphibienschutzzaun errichtet werden

V1: Bauzeitenregelung: Beginn der Baumaßnahmen zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. So wird teilweise vermieden, dass der Baubetrieb in die Wanderungszeiten des Kammmolchs fällt.

Sollte die ÖBB ein Besatz des Kleingewässers oder des Grabens feststellen, ist weiterhin folgende Maßnahme durchzuführen:

5 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

V2: Bautabuzone: In einem 10 m-Radius um das Kleingewässer wird eine Bautabuzone eingerichtet. Diese wird mit Flatterband markiert und ist nicht zu überfahren oder zu beladen.

V3: Amphibienschutzzaun: Das Baufeld wird mit Amphibienschutzzäunen abgeschildert (ca. 180 m, siehe Abbildung unten).



Maßnahme V3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem signifikant höheren Tötungsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Baumaßnahmen verursachte Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung),

5 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (und das damit verbundene Tötungsrisiko) ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Quellen:

BfN (2019): *Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)*. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html>. *Letzter Aufruf 29.04.2019*

Bast, Wachlin, verändert nach Meyer (2004): *Triturus cristatus (LAURENTI 1768) – Nördlicher Kammmolch*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_triturus_cristatus.pdf. *Letzter Aufruf 29.04.2019*

Günther, R. (Hrsg.) (2007): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Gustav Fischer